



Der arbeitsmedizinische und
sicherheitstechnische Dienst
für das Verkehrsgewerbe

ASD • Ottenser Hauptstr. 54 • 22765 Hamburg

asd@bg-verkehr.de
www.asd-bg-verkehr.de

Telefon: (040) 3980-2250
Telefax: (040) 3980-2257

Hamburger Sparkasse
BLZ: 200 505 50
Konto: 1042 138394

Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

jede Arbeit ist mit Unfall- und Gesundheitsrisiken verbunden, unabhängig davon, ob der Arbeitsplatz sich in einem großen oder in einem kleinen Unternehmen befindet. Der Gesetzgeber hat deshalb jeden Unternehmer verpflichtet, für einen geeigneten Arbeits- und Gesundheitsschutz in seinem Unternehmen zu sorgen. Dabei unterstützt Sie der ASD, der Arbeitsmedizinische und Sicherheitstechnische Dienst der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft.

Unsere Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit helfen Ihnen, Risiken und Gefährdungen im Betrieb zu analysieren und schlagen geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vor. Warum also nicht die Chance nutzen, dass unsere Fachleute zum reibungslosen Betriebsablauf beitragen, denn das wirkt sich auch wirtschaftlich positiv für Sie aus.

Pro Mitarbeiter und Jahr machen wir Ihnen folgendes Angebot (Preise für 2011, zzgl. MwSt.):

- | | |
|--|-----------|
| • arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung | 45,00 EUR |
| • nur arbeitsmedizinische Beratung, falls Sie bereits eine Fachkraft für Arbeitssicherheit haben | 21,00 EUR |
| • nur sicherheitstechnische Beratung, falls Sie bereits einen Betriebsarzt haben | 34,00 EUR |

Die genannten Preise gelten auch als Mindestbeitrag pro Unternehmen.

Wir freuen uns, wenn Sie unser Angebot überzeugt und wir Sie als Kunden des ASD begrüßen dürfen. Mit der Beitrittserklärung und dem Mitarbeiternachweis dieser Internetseite (beide am Bildschirm ausfüllbar) erklären Sie Ihren Beitritt einfach und bequem.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Müller

Hinweis: Für unsere Kunden, die mautpflichtige Fahrzeuge betreiben, ist der ASD-Beitrag im Rahmen des „De-minimis“- Förderprogramms förderfähig. Über die Antragstellung informieren Sie sich bitte unter www.bag.bund.de oder direkt beim Bundesamt für Güterverkehr.

PS: Haben Sie noch Fragen? Wir geben Ihnen gerne telefonisch Auskunft (040-3980-2250).

Auszug aus der Satzung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

§ 41 Überbetrieblicher Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst¹¹

- (1) Die Berufsgenossenschaft richtet für die Unternehmer/innen, für die sie zuständig ist, einen eigenen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst ein, der als Organisationseinheit räumlich, personell und organisatorisch getrennt von den übrigen Teilen der Verwaltung geführt wird (§ 24 SGB VII). Dieser trägt die Bezeichnung „Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“. Er hat für die Unternehmer/innen, soweit diese für ihre Betriebe an den Dienst angeschlossen sind, die Aufgaben nach den §§ 3 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) wahrzunehmen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz beauftragt der Dienst in der Regel andere geeignete Personen oder Institutionen.
- (2) Angeschlossen sind alle Unternehmer/innen für ihre Betriebe mit jeweils nicht mehr als durchschnittlich 30 Beschäftigten im Jahr, sofern sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft den Verpflichtungen aus der für sie geltenden Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ nachgekommen sind. Für die Unternehmen der Seefahrt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Satzung) gilt § 114 Absatz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes zur Bestimmung eines Betriebes im Sinne von Satz 1 entsprechend. Der Anschluss wird mit dem 01. des Monats wirksam, der auf den Ablauf der vorgenannten Frist folgt. Unternehmer/innen können für ihre Betriebe im Sinne von Satz 1 jederzeit, auch vor Ablauf der Frist, durch schriftliche Erklärung dem Dienst beitreten.
- (3) Vom Anschluss an den Dienst werden auf schriftlichen Antrag diejenigen Unternehmer/innen befreit, die nachweisen, dass sie ihrer Verpflichtung durch Bestellung geeigneter Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder entsprechender Dienste nachkommen. Die Befreiung wird wirksam mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Quartals, nach dem der Nachweis erbracht ist. Bei einer Entscheidung für ein alternatives Betreuungsmodell nach der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ werden die Unternehmer/innen auf schriftlichen Antrag vom Anschluss an den Dienst mit Ablauf des Monats befreit, in dem sie nachgewiesen haben, dass sie an einer Grundschulung erfolgreich teilgenommen haben. Die Befreiung nach Satz 1 kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie eingetreten ist bzw. erteilt wurde, entfallen sind.
- (4) Die angeschlossenen Unternehmer/innen sind verpflichtet, die Leistungen des Dienstes bzw. der von ihm beauftragten Personen oder Institutionen in Anspruch zu nehmen und diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere
 1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 2. die Begehung der Arbeitsstätten und die Beratung und Untersuchung der Beschäftigten zu ermöglichen.
 Der Anschluss an den Dienst entbindet die Unternehmer/innen nicht von ihrer Verantwortung nach den Vorschriften, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit regeln.
- (5) Der besondere Datenschutz nach § 24 Absatz 1 Satz 2 - 4 SGB VII wird beachtet.

§ 42 Aufbringung der Mittel für den überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst¹²

- (1) Die Mittel für den Dienst werden von den angeschlossenen Unternehmer/innen aufgebracht (§ 151 SGB VII). Die Beiträge müssen den Bedarf decken.
- (2) Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse oder Teilzahlungen auf die Beiträge erheben. Soweit die Beiträge den Bedarf für das abgelaufene Kalenderjahr überschreiten, werden diese den Betriebsmitteln des Dienstes zugeführt. Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt. Ausführungsbestimmungen erlässt der Vorstand.
- (3) Die Beiträge werden nach der Zahl der durchschnittlich in einem Kalenderjahr in dem Betrieb Beschäftigten berechnet, aus der sich die Einsatzzeiten auf Grundlage der für das Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ergeben. Dabei hat die Berufsgenossenschaft die Zahl der von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden angemessen zu berücksichtigen. Die Unternehmer/innen haben die nach der in Satz 1 aufgeführten und für sie geltenden Unfallverhütungsvorschrift erforderlichen Angaben zur Berechnung der Einsatzzeit innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres an die Berufsgenossenschaft zu melden. Für den Nachweis ist der von der Berufsgenossenschaft übersandte Vordruck oder die entsprechende elektronische Übermittlungsform zu verwenden. Reichen die Unternehmer/innen den Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen und dabei die an die Berufsgenossenschaft gemäß § 29 Absatz 1 der Satzung gemeldeten Angaben berücksichtigen. Dabei sind die Angaben über die Zahl der durchschnittlich Beschäftigten und die Zahl der von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden aus dem Vorjahr für die Beitragsrechnung entsprechend Satz 1 und 2 zugrunde zu legen. Stellt die Berufsgenossenschaft nachträglich fest, dass die von der Unternehmerin/von dem Unternehmer gemachten Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, kann die Berufsgenossenschaft die Angaben entsprechend korrigieren. Ausführungsbestimmungen erlässt der Vorstand.
- (4) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit (§ 168 Absatz 1 SGB VII). Der Beitrag wird am 15. eines Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Beitragspflichtigen bekannt geworden ist (§ 23 Absatz 3 SGB IV). § 32 der Satzung und § 66 Absatz 4 SGB X gelten entsprechend.
- (5) Im Falle einer Leistungserbringung im Ausland tragen die Unternehmer/innen die Mehraufwendungen, insbesondere Reise- und Unterbringungskosten, soweit diese im Vergleich zur Leistungserbringung im Inland erforderlich sind. Die Leistungen des Dienstes können von den Unternehmer/innen im Rahmen des Umfangs, der sich aus der für das Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ergibt, in Anspruch genommen werden.

^{11/12} Übergangsregelung in § 73 der Satzung.